



Bebauungsplan „Schillingshalde“, Nr. 304, Satzungsbeschluss

| Gremium | Termin | Beratungsfolge | Status |
|-------------------------------|------------|----------------|------------|
| Ortschaftsrat Westgartshausen | 25.09.2020 | Vorberatung | öffentlich |
| Bau- und Sozialausschuss | 28.09.2020 | Vorberatung | öffentlich |
| Gemeinderat | 01.10.2020 | Entscheidung | öffentlich |

Anlagen

Weitere beteiligte Ressorts

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
Abgrenzungsplan vom 01.08.2019
Bebauungsplan, zeichnerischer Teil vom 01.08.2019
Bebauungsplan, Textteil vom 05.05.2020
Örtliche Bauvorschriften vom 01.08.2019
Begründung vom 05.05.2020
Satzung vom 11.08.2020

I. Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat beschließt, die vorgebrachten Stellungnahmen entsprechend den Behandlungsvorschlägen der Verwaltung zu werten.
2. Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Schillingshalde“, Nr. 304, mit Abgrenzungsplan vom 01.08.2019, zeichnerischem Teil (Rechtsplan) vom 01.08.2019, Textteil vom 05.05.2020 und Begründung vom 05.05.2020 als Satzung.
3. Der Gemeinderat beschließt die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Schillingshalde“, Nr. 304, vom 01.08.2019 als Satzung.

II. Sachverhalt und Begründung

Der Gemeinderat der Stadt Crailsheim hat in seiner Sitzung am 28.05.2020 (Sitzungsvorlage 2020/163) den Bebauungsplanentwurf vom 01.08.2019 gebilligt und dessen erneute Auslegung beschlossen.

Die Behördenbeteiligung erfolgte vom 16.06.2020 bis 24.07.2020. Die vorgebrachten Anregungen wurden behandelt und führten in der Abwägung zu keiner Veränderung der Planung. Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 22.06.2020 bis 24.07.2020. Von Seiten der Bürgerschaft wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.



Für die Erschließung der beiden östlich gelegenen Bauplätze im Baugebiet ist der Ausbau einer Stichstraße erforderlich. Die Erschließungsarbeiten sind durch den Vorhabenträger durchzuführen. Da sich der Vorhabenträger bisweilen jedoch auf keinen zeitlichen Ablauf zur Durchführung der Erschließungsarbeiten festlegen wollte, wurde gemäß § 9 Abs. 2 BauGB eine Festsetzung zum zeitlichen Ablauf der Baumaßnahmen, im Textteil zum Bebauungsplan und der Begründung, ergänzt. Dementsprechend ist eine Bebauung der beiden östlich gelegenen Bauplätze erst nach Ausbau der Stichstraße zulässig. Die Ergänzung der Planunterlagen machte eine erneute Auslegung erforderlich.

Zur Durchführung der Erschließungsarbeiten ist der Abschluss eines Erschließungsvertrags erforderlich. Dieser muss vor Beginn der Erschließungsarbeiten abgeschlossen und durch den Gemeinderat beschlossen werden.

Da die Planung nunmehr soweit verfestigt ist, dass der Satzungsbeschluss herbeigeführt werden kann und bereits eine Bauanfrage für einen der beiden westlich gelegenen Bauplätze vorliegt, soll der Satzungsbeschluss unabhängig vom Erschließungsvertrag herbeigeführt werden.

Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird der Begründung gemäß § 10a BauGB die zusammenfassende Erklärung beigefügt.

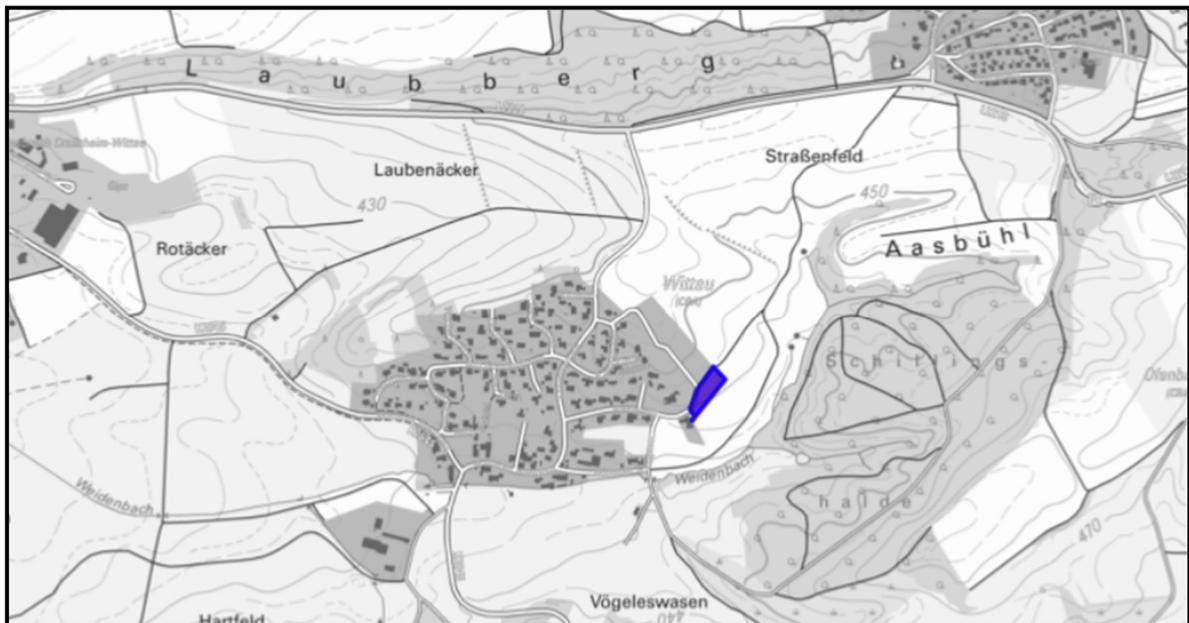


Abbildung 1: Lage des Plangebiets, unmaßstäblich

III. Empfehlung und Ziel der Verwaltung

Die Stadtverwaltung verfolgt die Zielsetzung, die Siedlungsflächen im Stadtgebiet sinnvoll zu arondieren.